

LEISTUNGSORDNUNG FÜR DAS JAHR 2026

VERORDNUNG DER VOLLVERSAMMLUNG DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER VOM 23. OKTOBER 2025 ÜBER DIE HÖHE DER VON DER VERSORGUNGSEINRICHTUNG ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN

Beschlossen in der Vollversammlung am 23. Oktober 2025

Aufgrund § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, idgF, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auszahlung der Leistung
- § 3 Konto, auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4 Verfahren

2. Teil: Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 1. Jänner 2004

§ 5 Anwendungsbereich

3. Teil: Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück: Basisaltersrente

§ 6 Höhe der Basisaltersrente

2. Hauptstück: Todfallsbeitrag

- § 7 Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8 Anspruchsberechtigung auf den Todfallsbeitrag
- § 9 Höhe des Todfallsbeitrages

4. Teil: Versorgungseinrichtung Teil B

§ 10 Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

5. Teil: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Kundmachung

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Auszahlung der Leistungen

§ 2. (1) Die Auszahlung der nach der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 gebührenden Renten erfolgt jeweils bis zum 5. eines jeden Kalendermonats im Vorhinein.

(2) Renten nach der Satzung Teil A 2018 und nach der Satzung Teil B 2018 werden 14 Mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird mit dem monatlichen Betrag für Juli und die 14. Rente mit dem monatlichen Betrag für Dezember, gegebenenfalls aliquot, ausbezahlt.

(3) Im Falle von Änderungen der Rentenhöhen, wie z. B. auf Grund von Pensionserhöhungen oder Steuerreformen, kann die Auszahlung des Differenzbetrages auch im Nachhinein, längstens jedoch binnen acht Wochen, vorgenommen werden.

(4) Die Auszahlung von Akontozahlungen auf eine nicht rechtskräftig festgesetzte Leistung ist aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig. Zu Unrecht erbrachte Akontozahlungen können zurückgefordert werden.

Konto, auf das die Rente ausbezahlt wird

§ 3. Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer zurücküberweist.

Verfahren

§ 4. Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil: Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 1. Jänner 2004

§ 5. Die Leistungsordnung 2003 hat weiterhin Gültigkeit, soweit die Satzung Versorgungseinrichtung Teil A 2018 auf diese verweist.

3. Teil: Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück: Basisaltersrente

Höhe der Basisaltersrente

§ 6. Die Basisaltersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt im Jahr 2026 monatlich brutto EUR 2.958,00.

2. Hauptstück: Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

§ 7. Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

1. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
2. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8. Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Höhe des Todfallsbeitrags

§ 9. Der Todfallsbeitrag beträgt EUR 12.000,00, abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 6.000,00.

4. Teil: Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

§ 10. Die Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 11. (1) Diese Leistungsordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Solange keine neue Leistungsordnung von der Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer beschlossen/verordnet wird, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

(2) Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter <http://www.tiroler-rak.at>.